

I Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Skiclub Kraichgau e. V. Der Verein hat seinen Sitz in 75038 Oberderdingen, Eichenring 6 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen (bisher: Amtsgericht Maulbronn, jetzt: Amtsgericht Mannheim).

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der körperlichen Fitness der Allgemeinheit, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Er pflegt und fördert primär den Skisport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., dessen Satzung er anerkennt.

II Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und der Vereinsjugend. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die

Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Den Ausschluss kann der erweiterte Vorstand gegen ein Mitglied verhängen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins oder Sports schädigt, oder wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Zu einem solchen Beschluss sind zwei Drittel der angegebenen Stimmen nötig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er kann innerhalb einer Woche schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, letztere entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
- d) Mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegen den Verein. Rückständige oder im Laufe des Geschäftsjahres fällig werdende Beiträge sind in jedem Fall zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Benutzung der Vereinseinrichtungen bzw. auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren sowie die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

§ 8

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzungen und der von den Organen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom erweiterten Vorstand mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

III Verwaltung

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist hierzu innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter der Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt. Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher auf der Internetseite des Vereins eingeladen werden.
- b) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung angegebenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen; andere Anträge könne nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der Erschienen damit einverstanden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt; auch bei den Wahlen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung der Hinweis darauf enthalten war; sie bedürfen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ob die Wahlen geheim oder durch Zuruf vorzunehmen sind, beschließt die Mitgliederversammlung.
- c) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Erteilung oder Verweigerung der Entlastung

- Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Genehmigung und Änderung der Jugendordnung
- Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
- Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder desselben
- Widerruf oder Änderung von Beschlüssen des Vorstands
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/Der 1. Vorsitzenden
2. Dem/Der 2. Vorsitzenden
3. Dem/Der 3. Vorsitzenden
4. Dem/Der Schatzmeister/Schatzmeisterin
5. Dem/Der Schriftführer/Schriftführerin

Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiter der Arbeitskreise, die ebenfalls Stimme und Sitz in diesem Gremium haben. Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Vorstand bestimmt. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin ist den Arbeitskreisleitern gleichgestellt und wird von der Vereinsjugend gewählt. Die Zahl der Mitglieder im erweiterten Vorstand soll eine Ungerade sein.

- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende, mit jeweils alleiniger Vertretungsbefugnis.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre.
- d) Der Vorstand hat das Recht, für einen während des Geschäftsjahres ausscheidenden Rechnungsprüfer einen Vertreter zu wählen bzw. für neue Aufgaben weitere Arbeitskreisleiter zu benennen.

- e) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung werden von dem/der 1., oder 2., oder 3. Vorsitzenden einberufen.
- g) Bei Ausfall des/der 1. Vorsitzenden rückt der/die 2. Vorsitzende nach. Bei Ausfall des/der 2. Vorsitzenden rückt der/die 3. Vorsitzende nach. Bei Ausfall aller Vorsitzenden ist vom erweiterten Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden.
- h) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
 - Regelung des Aufnahmeverfahrens
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erhebung der Beiträge
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- i) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 27 Jahre an. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- j) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Die Durchführung der Vergütung wird in einer gesonderten „Verordnung über die Gewährung eine Ehrenamtspauschale“ geregelt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung, über deren Ergebnis sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§ 14 Anlegen des Vermögens

Das Vereinsvermögen ist bei einem öffentlichen Kreditinstitut zinstragend so anzulegen, dass es nur gegen gemeinsame Unterschrift des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des/der 1., oder 2., oder 3. Vorsitzenden abgehoben werden kann. Verfügungen über Beiträge bis 1.000,00 Euro kann der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin selbst vornehmen. Der Vorstand kann eigenmächtige Verfügungen bis 2.000,00 Euro vornehmen.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind und die von der Leitung der Versammlung und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

IV Auflösung

§ 16

Die Auflösung des Vereins durch eine Mitgliederversammlung kann nur dann beschlossen werden, wenn die Absicht der Auflösung in der Einberufung angekündigt war. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Karlsruhe, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Unterstützung des Bergrettungswesens.

V Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.